

Warschau, den 4. Februar 2014

## Stellungnahme

Die Konferenzteilnehmer **„Ratifizierung der Europaratskonvention gegen Gewalt an Frauen – Konsequenzen für den Einzelnen, die Gesellschaft und den Staat“**, die im Sejm der Republik Polen am 4. Februar 2014 stattgefunden hat, nehmen folgende Stellung.

**Wir wissen die Bedeutung und Notwendigkeit der Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Frauen und Männer zu schätzen und wir stellen fest:**

- die Problematik der Verhinderung häuslicher Gewalt ist bereits der Gegenstand der umfassenden gesetzlichen Regelung in Polen. Zur Zeit gibt es keine rechtlichen oder sozialen Erwägungen, die in diesem Maße eine Annahme der nächsten Regelung begründen könnten.
- die Konvention ist weltanschaulich nicht neutral und ihre Ratifizierung würde den Artikel 25 Absatz 2 des Grundgesetzes verletzen, und **die Art und Weise** des Verständnis von Geschlecht, das diese Konvention auferlegt, würde die Verwirrung im polnischen Rechtssystem stiften, insbesondere im Bereich des Familienrechtes;
- diese Konvention ist auf einer Axiologie gebaut, welche in bedeutenden Punkten gegen die Axiologie der Verfassung der Republik Polen verstößt, in Anerkennung, die im Grundgesetz gutheiße Tradition, sowie Kulturerbe, Familie, Vaterschaft und Mutterschaft, als eine potentielle Quelle der Unterdrückung, die der Gegenstand der Ausrottung sein soll;
- diese Konvention sieht die Einführung in die Lehrpläne solche Inhalte vor, die in der Gesellschaft eindeutig nicht akzeptabel (u.a. die Lehr von nicht-stereotypen Geschlechterrollen) und damit unverträglich mit dem Artikel 48 Absatz 1 des Grundgesetzes sind, das den Eltern den entscheidenden Einfluss auf die Erziehung ihrer Kinder gewährt.
- die Annahme der Konventionen wird erhebliche finanzielle Belastungen für den Staat generieren, die unbegründet sind, weil die Konvention keine neuen rechtlichen Lösungen einbringt, die die häusliche Gewalt einschränken könnte, und lediglich verleiht sie den bestehenden Lösungen ideologische Identität, die mit dem Artikel 13 des Grundgesetzes unverträglich ist;
- die Konvention schafft durch das Überwachungssystem ihrer Durchführung eine Einrichtung, die dazu dienen könnte, den internationalen Druck auf Republik

Polen auszuüben, in Richtung der Akzeptanz der ideologisch gekennzeichneten Lösungen.

**In diesem Sinne sind wir gegen die Ratifizierung der Europaratskonvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.**